

Einzelstücke

Gebäude, Anlagen, Gemälde, Grafiken, Urkunden, Postkarten, Personen, Gruppen, Landkarten, Gesetze, Verordnungen, Ereignisse, Standpunkte, Infrastruktur, Kultur, Wirtschaft, Wohnen, Leben, Mentalitäten...



Verordnungen

Wider das Trinken
von
Kaffee und Kalao

1780 und 1783

Kaffee=Riecher unterwegs

Wochen-Zeitschrift **Die Gartenlaube**, 1892, Heft 8, S. 257.
Holzstich nach einem Gemälde von Louis Katzenstein

Kaffee=Riecher

Geschichtsvermittlung

Jürgen Fischer und Ursula Spielmann, März 2019, 2. Auflage
www.kasselerkunden.de, Kapitel Einblicke, Kaffee=Riecher

Arbeitskreis Jugend im Verein für Hessische Geschichte
und Landeskunde 1834 e. V. - Zweigverein Kassel (VHG)



Von Gottes Gnaden
 Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
 Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Casenelbogen/
 Diez/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg
 und Hanau zc. zc. Ritter des Königl. Groß-
 Britanniſchen Ordens vom blauen Hosen-
 bande, wie auch des Königl. Preußi-
 ſchen Ordens vom ſchwarzen
 Adler zc. zc.

Liebe Getreue!

Da Wir zwar erwartet hätten, daß ſämmtliche Beamten und Gerichtbarkeit habende von Adel denen von Zeit zu Zeit ergangenen Caffée-Verordnungen zu Folge ſich eifrig bemühen würden, das Caffée-Verbot bey allen denen, welchen es unterlagt iſt, abzuſtellen; So müſſen Wir doch mißfällig wahrnehmen, daß noch in vielen Dorſchaften, wie auch in Städten, denen es nicht verſattet worden, auf eine den Beamten nicht unbekante Weiſe Caffée ohne Scheu getrunken und Crämerey damit getrieben wird.

Da Wir Uns also veranlaſſet ſehen, dieſer unverantwortlichen Connivenz Einhalt zu thun; So werden ſämmtliche Beamten und Gerichtbarkeit habende von Adel hierdurch mit der ernſtlichen Bedeutung erinnert, über jene vorhin emanirte Ordnungen ſo gewiß ſtrenglich zu halten, als ſie widerſtändigſt wegen ihrer Nachläſſigkeit nach aller Strenge angeſehen und beſtraft werden ſollen. Ergeben bey Unſer Regierung zu Caſſel den 27ten Februar. 1780.

Ad Mandatum ſpeciali Sereniſſimi,
 G. Lennep.

Edict 1780, Friedrich II.,
 Caffée-Verordnungen beachten

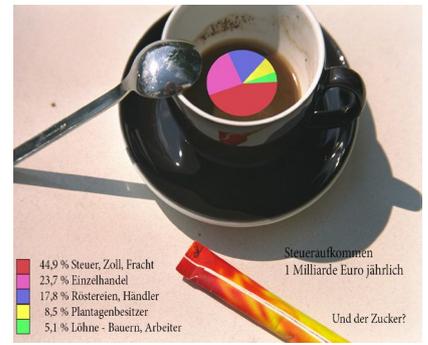
Von Gottes Gnaden
 Friedrich, Landgraf zu Hessen,
 Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Casenelbogen/
 Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und
 Hanau zc. Ritter des Königlich-Groß-
 Britanniſchen Ordens vom blauen
 Hosenbände, wie auch des Königlich-
 Preußiſchen Ordens vom
 ſchwarzen Adler, zc. zc.

Liebe Getreue!

Nachdem in Unſer Reſidenzſtadt nunmehr eben ſo gute Chocolate verfertigt wird, als man ſolche von auswärtigen Orten her haben kann, und Wir Uns daher bewogen ſehen, den Einkauf und Gebrauch aller ausländiſchen Chocolate bey Strafe der Conſiſcation gänzlich zu verbieten; So wird Euch gnädigſt befohlen, dieſes Verbot gewöhnlichermaßen zu publiciren, und darauf Acht zu haben, daß demſelben nicht zumidergehandelt werde. Gegeben bey Unſer Regierung zu Caſſel den 7^{ten} Auguſt 1783.

Ad Mandatum ſpeciali Sereniſſimi,
 G. Lennep.

Edict 1783, Friedrich II., Wider den
 Konsum ausländischer „Chocolate“



Wer verdient - eigene Kollage, 3
 vgl. <https://kaffee.brandeins.de/>

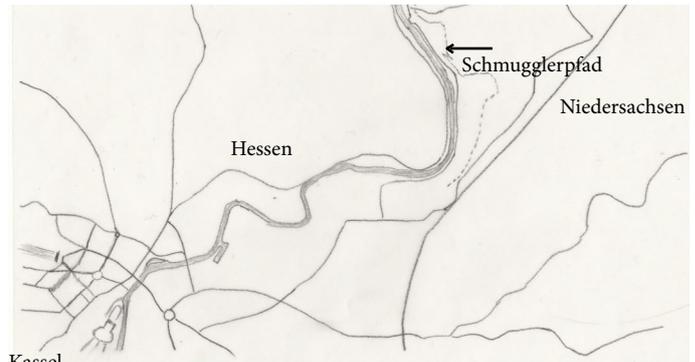
Die Tasse kostet im Café 2 bis 3 Euro.
 Die Kaffeesteuer beträgt ca. 13%,
 die Mehrwertsteuer 17%.
 Warum erhalten Plantagenbesitzer
 lediglich 8 % und warum verdienen
 die Kaffeebauern und Arbeiter auf
 den Plantagen nur 5 %?

Diese Geschichte steckt im Holzstich „Die Kafferiecher“!



Landgrafschaft 1790, Kartograf F. J. J. Reilly, Wien

4



Nordhessen, Ausschnitt Kassel Nordost - eigene Skizze

5



Postkarte, 1910, Gruß aus dem Residenz-Café, Cassel,
 Obere Königsstraße, heute steht hier die Königsgalerie

6



Postkarte, 1900. Die Fulda ist Landesgrenze, heute zu
 Niedersachsen. Am Ausflugslokal endet der Schmugglerpfad.

8



Italienische Kaffeebartradition im kanadischen
 coffee-store am Königsplatz in Cassel

7

23) Bey dem Weinhändler und Coffetter Hr. Hoffmann iſt ſowohl auf dem Coffee-Hauſe als auch auf dem Frankfurterthor in des Hr. Hofrath Hubers Garten, frischer Kirſchwein, Rhein- und Franzwein, rother Wein, ingleichen alle Sorten Keiſerriſſen entz, um die billigſten Preiſe zu haben: er hoft geneigten Zuſpruch, an guter Bedienung wird es nicht ermangeln.
 24) Es wird ein freyes Guth, es ſeye groß, mittelmäßig oder klein, von 6, zu 6 Jahren, ins oder außershalb des Landes, von wachem man die Wahl hat.

Anzeige in: „Casselische Policy- und Commerciens-Zeitung“ 1783, S. 578

9

„80 Prozent des Kaffees wird von 25 Millionen
 Kleinbauerfamilien produziert... Viele leben von
 weniger als 2 Dollar am Tag...“ Fairtrade hilft dabei,
 aus dieser Lage herauszukommen. www.fairtrade.de





Die Kaffeeriecher

Holzstich, Scan aus der Wochen-Zeitschrift

Die Gartenlaube, 1892, Heft 8, S. 257.

Ein „*Illustriertes Familienblatt*“ - es erscheint ab 1853 als Illustrierte in hoher Auflage (380000 Exemplare). Die moderne Drucktechnik erlaubt es nun, Bilder in die Vorlagen einzubeziehen. Louis Katzenstein lieferte die Gemälde-Vorlage. Er studierte an der Kasseler Kunst-Akademie.

Die Gartenlaube wurde abonniert und zuhause im Familienkreis gelesen, lag in Cafés aus und konnte über Leihbibliotheken bezogen werden.

„Nicht ohne Kampf hat sich der Kaffee, der braune Sohn der Tropen, den breiten Boden der europäischen Kulturwelt erobert, auf dem er heute eine fast uneingeschränkte Machtstellung einnimmt. Politisches Mißtrauen witterte in dem Kaffeetrinker einen gefährlichen Neuerer, besorgte Staatsoberhäupter sahen mit bedenklichem Blicke das viele Geld für den theuren Artikel ins Ausland strömen.“

2

Zu den letzteren zählte kein geringerer als der Große Friedrich von Preußen. Er meinte, die Leute sollten sich wieder an das Bier gewöhnen, das wäre zum besten ihrer eigenen Brauereien und im übrigen „seien Seine Königliche Majestät Höchstselt in der Jugend mit Biersuppe erzogen worden, mithin können die Leute ebensogut mit Biersuppe erzogen werden“; das sei viel gesünder als der Kaffee, an den sich jetzt „ein jeder Bauer und gemeine Mensch“ gewöhnt habe.

Um seinen Zweck zu erreichen, führte er eine ziemlich hohe Kaffee-steuer ein und errichtete eine besondere Kaffee-Administration, deren Beamte der Volksmund „Kaffeeriecher“ nannte.

Auch das benachbarte Hessen-Kassel hatte seine „Kaffeeriecher“. Dort hatte der Landgraf Friedrich im Jahre 1766 zum Schrecken und Aerger der zahllosen Kaffeetrinker ein umständliches Verbot erlassen, welches jeden, besonders aber die Leute auf dem Lande, mit schweren Strafen bedrohte, so sich einer fortan des „Gesundheit und Vermögen schädigenden Trankes“ bedienen würde.

Daß das Verbot keine oder jedenfalls nicht genügende Wirkung hatte, sieht man daraus, daß es 1774 in erweiterter und verschärfter Form wiederholt werden mußte. Inzwischen aber hatte man es wohl verstanden, dem verpönten Genuß heimlich zu fröhnen.

Die Kaffeekränzchen blühten, und es ist anzuerkennen, daß in jenen Tagen die Hessen-Kasseler Damen mehr Muth brauchten, wenn sie zu ihren „Schlachten“ auszogen, als dies gemeinhin heutzutage der Fall sein dürfte. Denn „das Auge“ – oder in diesem Falle richtiger „die Nase des Gesetzes wachte“! Die Diener der Öffentlichen Ordnung schnüffelten allenthalben herum, ob nicht von irgendwoher der verdächtige und leider so schwer zu verheimlichende Duft des Kaffeeröstens sich bemerkbar mache. Sie drangen in die Häuser und in die Stuben, spionierten in Tassen und Töpfen, und manchmal mag ein biederes Kränzchen ein Ende mit Schrecken genommen haben.

Auch auf unserem Bilde scheinen die Schergen wirklich einen guten Fang gethan zu haben. Denn das junge Dämchen, das dem Beschauer den Rücken kehrt, würde kaum die Kanne unter dem Tischtuch verstecken, wenn ihr Inhalt nicht belastend für das Kleeblatt werden könnte. Und grimmig genug schauen die Wächter des Gesetzes drein, als wäre mit ihnen nicht zu spaßen! Aber vielleicht geht's auch hier noch, wie es den Soldaten des Fürstbischofs von Paderborn gegangen sein soll: als diese nach der Stadt Paderborn rückten, um die Bevölkerung für eine auf offenem Markte veranstaltete Kaffeekneiperei zu strafen, da habe die Sache damit geendet, daß schließlich Bürger und Soldaten brüderlich miteinander aus einem Topfe den verfehnten Kaffee tranken!“ (**Die Gartenlaube**, 1892, Heft 8, S. 259 f, neu formatiert, Rechtschreibung wie im Original)

Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld / Graf zu Katzenelnbogen/
Dieß / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg
und Hanau ꝛ. ꝛ. Ritter des Königl. Groß-
Brittannischen Ordens vom blauen Hofen-
bande, wie auch des Königl. Preussis-
chen Ordens vom schwarzen
Adler ꝛ. ꝛ.

Liebe Getreue !

Sob Wir zwar erwartet hätten, daß sämtliche Beamten und Gerichtbarkeit habende von Adel denen von Zeit zu Zeit ergangenen Caffée - Verordnungen zufolge sich eifrigst bemühen würden, das Caffée-Trincken bey allen denen, welchen es untersagt ist, abzustellen; So müssen Wir doch mißfälligst wahrnehmen, daß noch in vielen Dorfschaften, wie auch in Städten, denen es nicht verstattet worden, auf eine den Beamten nicht unbekante Weise Caffée ohne Scheu getruncken und Crämerey damit getrieben wird.

Da Wir Uns also veranlasset sehen, dieser unverantwortlichen Connivenz Einhalt zu thun; So werden sämtliche Beamten und Gerichtbarkeit habende von Adel hierdurch mit der ernstlichen Bedeutung erinnert, über jene vorhin emanirte Ordnungen so gewiß sträcflich zu halten, als sie widrigenfalls wegen ihrer Nachlässigkeit nach aller Strenge angesehen und bestraft werden sollen. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassell den 21ten Februar. 1780.

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

G. Lennep.

Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen /
Dietz / Ziegenhayn / Nidda / Schaum=
burg und Hanau u. u. Ritter des Königl. Groß=
Brittannischen Ordens von blauen Hosen=
bande, wie auch des Königl. Preussi=
schen Ordens vom schwarzen
Adler u. u.

Liebe Gertreue !

O b Wir zwar erwartet hätten, dass sämtliche Beamten und Gerichtsbarkeit habende von Adel denen von Zeit zu Zeit ergangenen Caffée-Verordnungen zu=folge sich eifrigst bemühen würden, das Caffée-Trincken bey allen denen, welchen es untersagt ist, abzu=stellen; So müssen Wir doch misfälligst wahrnehmen, daß noch in vielen Dorfschaften, wie auch in Städten, denen es nicht verstattet worden, auf eine den Beamten nicht un=bekante Weise Caffée ohne Scheu getrunken und Crämerey damit getrieben wird.

Da Wir Uns also veranlasset sehen, dieser unverantwortlichen Connivenz Einhalt zu thun; So werden sämtliche Beamten und Gerichtsbarkeit habende von Adel hierdurch mit der ernstlichen Bedeutung erinnert, über jene vorhin emanirte Ordnungen so gewiß sträcklich zu halten, als sie widri=genfalls wegen ihrer Nachlässigkeit nach aller Strenge ange=sehen und bestraft werden sollen. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassell den 21ten Februar. 1780

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

G. Lennep.

Von Gottes Gnaden	So begründet der Urkundengeber seine Herrschaft. Er leitet sie von Gottes Gnade und Auftrag ab.
Wir	Der Herrscher spricht von sich immer in der Mehrzahl, dem Plural (pluralis maiestatis), also wir statt ich.
Friedrich	Zudem wird der Wortanfang immer groß geschrieben (Wir, Uns). Anrede: „Königliche Hoheit“, „Durchlaucht“ Friedrich II. (1760-1785), regierender Landgraf , Fürst
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Hanau	Der Titel „Landgraf“ ist vom Kaiser verliehen und mit den Rechten und Befugnissen eines Herzogs gleichgestellt. Die Bezeichnungen seiner größeren Herrschaftsgebiete: Landgrafschaft Hessen (Stammlande Marburg, Gudensberg, Kassel) , Fürstentum Hersfeld, Grafschaft Katzenelnbogen, Grafschaften Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hanau
u.	u.u. Zeichen des Druckers für usw.
Ritter des Kgl. Britt. Ordens vom blauen Hosenbände Kgl. Preuss. Orden vom Schwarzen Adler	Ritter des Kgl. Britannischen Ordens vom blauen Hosenbände. Wird vom König verliehen, höchste Auszeichnung, die Großbritannien vergeben kann. Königlich Preußischer Orden vom Schwarzen Adler, höchste Auszeichnung, die der Preuß. König verleiht.
	Orden verweisen auf Bindungen, Verträge, Abkommen.
Liebe Getreue!	Die Anrede an alle Untertanen
Gerichtsbarkeit habende von Adel Dorfschaften	Grafen, Barone und Grundherren üben in den Gebieten und Ämtern der Landgrafschaft die örtliche Gerichtsbarkeit aus. Neben den Regierungsbeamten vertreten bestellte Amtsträger in den Dörfern Gesetz und Ordnung.
Crämerey Connivenz	Krämer - Händler, Crämerey - Handel Connivenz - Duldsamkeit, Hinwegsehen, Nachlässigkeit
emanirte Ordnungen sträcklich (zu halten)	Bereits in dieser Sache herausgegebene Anordnungen „gewissenhaft“ und in vollem Umfang einzuhalten
Gegeben	Gegeben: Erstes Wort der Orts- und Datumszeile, Cassel, 21.02.1780;
Ad Mandatum speciale (Serenissimi)	„Auf besonderen Befehl“ (des Herrschers)
Serenissimus	Allgemeiner Titel des Herrschers, des „Durchlachtigsten“
G. Lennep	Bezeichnung, Name, Unterschrift des Beamten, der die Urkunde veröffentlicht und den Druck veranlasst hat.

Von Gottes Gnaden
Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen,
Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und
Hanau ꝛc. Ritter des Königlich-Groß-
Brittannischen Ordens vom blauen
Hosenbände, wie auch des Königlich-
Preussischen Ordens vom
schwarzen Adler, ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdem in Unserer Residenzstadt nunmehr eben so gute
Chocolade verfertiget wird, als man solche von aus-
wärtigen Orten her haben kann, und Wir Uns daher
bewogen sehen, den Einkauf und Gebrauch aller ausländi-
schen Chocolade bey Strafe der Confiscation gänzlich zu ver-
bieten; So wird Euch gnädigst befohlen, dieses Verbot ge-
wöhnlichermaassen zu publiciren, und darauf Acht zu haben,
daß demselben nicht zuwidergehandelt werde. Gegeben bey
Unserer Regierung zu Cassel den 7^{ten} August 1783.

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

G. Lennep.

Glossar zum Edikt gegen den Einkauf und den Gebrauch ausländischer Schokolade

Residenzstadt - Regierungssitz, Hauptwohnsitz einer fürstlichen Person

Regierung zu Cassel - Kassel wurde bis 1926 vorwiegend mit C geschrieben

nunmehr - nunmehr, jetzt

chocolate - französische Vokabel für Schokolade

Schokolade meint hier Kakao, wurde in Apotheken als Getränk mit Heilwirkung zubereitet

ausländische Chocolate - nicht im eigenen Land erzeugte Schokolade (Kakao)

Confiscation - Beschlagnahme durch die Behörden

gewöhnlichermaassen zu publiciren - wie üblich bekannt zu machen

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda / Schaumburg und Hanau u. u. Ritter des Königl. Groß= Brittannischen Ordens von blauen Hosenbande wie auch des Königlich= Preussischen Ordens vom Schwarzen Adler, u. u.

Liebe Gertreue !

Nachdem in Unsrer Residenzstadt nunmehr eben so gute
Chocolade verfertigt wird, als man solche von aus=
wärtigen Orten her haben kann, und Wir Uns daher
bewogen sehen, den Einkauf und Gebrauch aller ausländi=
schen Chocolate bey Strafe der Confiscation gänzlich zu ver=
bieten; So wird Euch gnädigst befohlen, dieses Verbot ge=
wöhnlichermaassen zu publiciren, und darauf Acht zu haben,
dass demselben nicht zuwidergehandelt werde. Gegeben hfbey
Unsrer Regierung zu Cassel den 7ten August 1783

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

G. Lennep.

Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen [...], Bd. 1-8, Cassel 1766-1816

Glossar

zum Edikt gegen den Einkauf und den Gebrauch ausländischer Schokolade

1. Vergleiche die Erläuterungen zum Kaffee-Edikt von 1780:
2. Begriffs-Erklärungen

Residenzstadt - Regierungssitz, Hauptwohnsitz einer fürstlichen Person

Der Stadtname von Kassel – Kassel - Cassel wurde bis 1926 mit C geschrieben

nunmehr - nunmehr, jetzt

chocolate - französische Vokabel für Schokolade

Schokolade meint hier Kakao, wurde in Apotheken als Getränk mit Heilwirkung zubereitet

ausländische Chocolate - nicht im eigenen Land erzeugte Schokolade (Kakao)

Confiscation - Beschlagnahme durch die Behörden

gewöhnlichermaassen zu publiciren - wie üblich bekannt zu machen

Verordnung

gegen das allzustark eingeriffene Caffé-Trinken.

Vom 28ten Januar 1766.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, &c. &c.

Fügen jedermänniglich in Unseren Hessischen Fürstenthümern und Landen nebst Entbietung Unserer Fürstlichen Gnade hierdurch zu wissen: Nachdem Uns zu Unserm grossen Mißfallen vorgekommen, wasmassen der von Unseren getreuen Unterthanen überall, insonderheit aber auf dem Lande, seit einiger Zeit getriebene Mißbrauch mit dem Caffé noch täglich stärker einreisse, und Wir diesem landverderblichen Unwesen, wodurch Unsere getreue Unterthanen, neben der Schwächung ihrer Gesundheit, in merklichen Verfall ihrer Nahrung gerathen, nicht länger nachzusehen gemeynet sind, daß Wir daher zum Besten derselben folgendes zu verordnen Uns gnädigst bewogen gefunden.

1.

Sollen alle auf dem Lande in den Dorfschaften angelegte Cafféträume gänzlich aufgehoben, und dergleichen Krämer und Cafféschenter ferner nicht geduldet, sondern selbige den bey ihnen etwa noch vorräthigen Caffé, bey Vermeydung 5 Rthlr. Strafe und unfehlbarer Confiscation desselben, die Juden aber bey Verlust des Schutzes, innerhalb dreymonatlicher Frist fortschaffen, und sich dergleichen Cafféträmerey künftig gänzlich enthalten.

2.

Ist der weitere Gebrauch des Caffé überall auf denen Dörfern und einzeln Höfen denen Bauern, Tagelöhnern und Gesinde bey zehn Reichsthaler Gelds oder 14tägiger Gefängnißstrafe hiermit untersaget und verboten, und soll demjenigen, welcher einen Contravenienten anzeigt, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte solcher Gelds strafe verhandreicht werden. Es haben daher

3.

Vorbesagte Landleute sich von dem bey ihnen etwa befindlichen Caffégeschirr innerhalb 6 Wochen loszumachen, und solches, so gut sie können, zu veräußern, nach Verlauf dieser Zeit aber zu gewärtigen, daß, wann bey der von jeden Orts Obrigkeit alsdann anzurordnen und bisweilen zu wiederholenden Visitation dennoch von dergleichen Geräthe bey ihnen gefunden würde, die Contravenienten mit willkürlicher Strafe belegt werden.

4.

In Städten mögen zwar diejenigen Bürger, welche in dem Ansehen und Vermögen stehen, daß sie vor dem eingeriffenen Mißbrauch des Caffé sich dessen ohne Anstoß bedient, solchen ferner mäßig gebrauchen. Es sollen aber

5.

Die von Uns angeordnete *Policey-Commissiones*, und, wo deren nicht befindlich, Bürgermeister und Rath auf die geringeren und nicht vermögende Bürger genaue Obacht nehmen, sie von dem ihnen in allem Betracht zum Verderben gereichenden Caffégetränke nachdrücklich abmahnen, und bey verspürendem Mißbrauch die Uebertreter nach Befinden bestrafen. Und gleichwie

6.

Unsere gnädigste Intention vornemlich mit dahin gerichtet ist, daß dem in Städten von denen Handwerksgefallen, Tagelöhnern und dem Gesinde mit vielem Zeitverlust betriebenen Unfuge des Caffétrinkens völlig abgeholfen werde; Also sollen auch diese sothanen Getränke sich in Zukunft, bey Vermeydung der § 2. bemerkten Strafe für ihre Personen gänzlich enthalten. Daseru aber

7.

Die Hausväter und Hausmütter oder sonstige Arbeitshalter, sie seyen, wes Standes sie wollen, denen Arbeitsleuten, von welcher Gattung diese auch seyn möchten, und unter diesen letzteren namentlich denen Wäscherinnen, den Caffé gestatten, oder aus einem übel angebrachten guten Willen ihnen solchen gar selbst verhandreichen, und solcher gestalt das von Uns zu ihnen hegende Vertrauen, daß sie diese zu ihrem eigenen und eines jeden Besten eingeführte Ordnung auf's genaueste zu befolgen von selbst vernünftig bedacht seyn werden, etwan hintergehen würden; So sollen dieselben gleichmäßig in die §. 2. gedachte Strafe unnachsichtlich verfallen seyn.

Das meinen Wir ernstlich. Und damit niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer anjeho ausgelassenen Verordnung sich entschuldigen möge; So soll dieselbe in Städten und Dörfern öffentlich unterm Glockenschlag publicirt, auch an gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Cassel, den 28ten Januar. 1766.

(L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

Friedrich L. z. Hessen.

Sachdem, per Extractum Geheimen Raths, Protocol- li, d. d. 19^{ten} hujus, der Höchste Befehl an das Ober-Post-Amt dahin ergangen, daß nachstehendes vorhin unterm 24^{ten} Junii 1784, wegen der Briefe aus America an gemeine Landes-Untertanen, und wie sich dabey von sämtlichen Post-Ämtern, Stationen und Expeditionen hiesig- Fürstlicher Lande zu verhalten, im Druck erlassenes Ausschreiben erneuert und nochmals eingeschärft werden soll:

In Gefolg eines dem Ober-Post-Amt zugegangenen Höchsten Befehls, wird d. Post zu mittelft dieses zu gleicher Zeit an sämtliche Post-Ämter, Stationen und Expeditionen hiesig- Fürstlicher Landen ergehenden Ausschreibens, aufgegeben und auf Pflichten anempfohlen, keine an gemeine Landes-Untertanen eingehende Briefe, woran zu erkennen, oder wovon zu vermuthen, daß sie aus America kommen, an ihre Adressen abzugeben und bestellen zu lassen, sondern solche, ohne von ihrer Ankunft was bekannt werden zu lassen, zu behalten und ohnfehlbar sofort jedesmal, mit Bericht, woher sie mit der Post weiter gekommen, und Bemerkung des darauf haftenden Auslage-Porto, anhero einzuschicken, auch übrigens dahin zu sehen, daß diese Verfügung, so viel thunlich, geheim gehalten werde: Die an Honoratiorees und Commerçanten einlangende dergleichen Briefe sind folglich aber darunter nicht zu verstehen, sondern gleich andern nach wie vor an die Behörden richtig zu bestellen.
Cassel den 24^{ten} Junii 1784.

(L. S.) Fürstl. Hess. Ober-Post-Amt.

So geschiehet solches hiermit, und wird sämtlich Fürstlichen Post-Beamten und Bedienten, welchen gegenwärtiges erneuertes Ausschreiben zugefertigt wird, anderweit hierdurch auf ihre Pflichten injungirt, dessen Inhalt und Vorschrift so gewiß in allem zu beachten und in vorkommenden Fällen ohnfehlbar zu befolgen, als widrigenfalls ein jeder, der solches unterläßt, die schwehrste Verantwortung und Bestrafung zu gewärtigen hat.

Cassel den 28^{ten} Julii 1796.

(L. S.) Fürstl. Hess. Ober-Post-Amt.

Edikte Verordnungen Verfügungen

Veröffentlichung:

Aushang an
Rathaus und Kirche,
vor Wirtshäusern...

Ausrufer lesen vor

Abdruck in Sammlungen

Gesetze treten auch
heute noch erst ab dem Tag
der Veröffentlichung im
Gesetzesblatt in Kraft.

Neue Sammlung

der
Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer
allgemeinen Verfügungen,

welche
bis zum Ende des Octobers 1806
für die älteren Gebietstheile

K u r h e s s e n s
ergangen sind.

Dritter Band.

—Jahre 1749 bis 1785 einschließlich—



Cassel,
in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

http://www.digam.net/index.php?page=1&ID=1375&room_id=727&id=169

Dokument 30

Ausschreiben vom 24. Juni 1784 und Erneuerung vom 28.
Juli 1796 über das Verbot der Zustellung von Post aus Ameri-
ka, 1784 und 1796

Urheber
Fürstlich Hessisches Oberpostamt

Datum
1784-1796

Bestand/Sign. : Ausschreiben vom 24. Juni 1784 und
Erneuerung vom 28. Juli 1796

Edikte und Verordnungen -
Originale sind z. B. im
Stadtarchiv Kassel einzusehen
oder als Digitalisat aufrufbar
(Mediendigitalisierung):

Orka
<https://orka.bibliothek.uni-kassel.de>
DigAM
www.digam.net

Bearbeitung der Urkunden hier
(Scan, Umschrift, Glossar):
Ursula Spielmann,
Rolf R. Möller,
Jürgen Fischer

Gesuch das Kaffeetrink-Verbot aufzuheben

Dokument 20

Gesuche an die Regierung um Befreiung vom Verbot des Kaffeetrinkens, 4. Juli 1775
Hessisches Staatsarchiv Marburg -

Den „gemeinen“ Ständen ist es verboten, Luxuswaren zu kaufen und zu verwenden. Die „Verordnung gegen das allzustark eingerissene Caffé-Trinken“ muß mehrfach verschärft werden. Trotzdem versuchen viele Bürger einen Dispens zu erhalten. Der Dispens für eine Hebamme zeigt, wie schwer es gefallen ist, das Kaffeeverbot durchzusetzen. Den Juden wird die Befreiung fast immer verweigert.

Gnedigste Dispensationes von dem Verbott des Coffée-Trinckens 1773 etc.

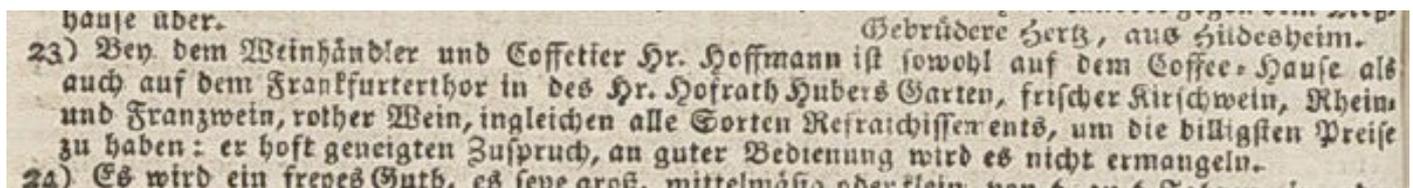
Nachdem Wir die Supplicantin von dem ergangenen Verbott des Coffée-Trinckens dergestalt gnädigst dispensiert haben, daß sie jedoch den auf den Coffée neuerlich gesetzten Import davon behörig entrichten und denen Persohnen, welchen das Coffée-Trincken Verbotten ist, solchen nicht vorsetzen, mithin kein unerlaubtes Coffée-Gelage bey sich gestatten soll: So haben diejenige, welche es angehet, sowohl, als Supplicantin selbst, sich darnach unterthänigst zu achten.

Caßell den 4. Jul. 1775

Ad Mandatum Speciale Smi.
v[idi]t. Lozz

Die Hebamme Louise Werners zu Exten wird von dem Verbott des Coffée-Trinckens g[nä]d[i]gst dispensirt.
StAM Best.: 5. Hessischer Geheimer Rat Nr. 848

http://www.digam.net/index.php?page=1&ID=1365&room_id=727&id=169



Anzeige in: „Casselische Policy- und Commerciens-Zeitung“ 1783, S. 578



Casselische
Policy- und Commerciens-Zeitung

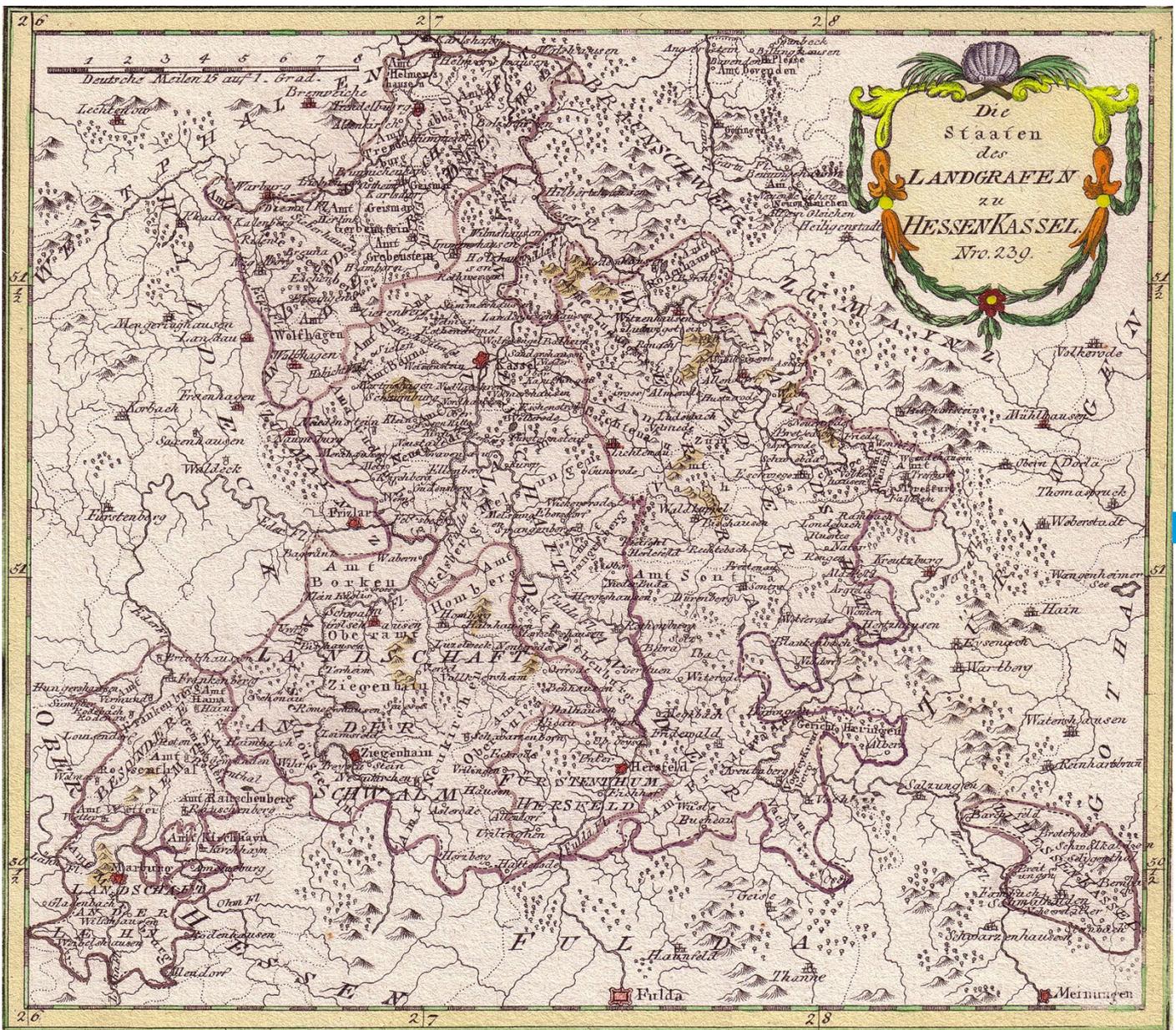
Mit Hochfürstlich-Hessischem Privilegio

Friedrich I, König von Schweden und Landgraf von Hessen-Kassel erteilt 1731 das Privileg (die Erlaubnis), eine Zeitung herauszugeben und zu betreiben, an: Justus Johann Heinrich Hampen, am Steinweg in Herrn Etiennes Behausung. Die erste Zeitung mit 8 Seiten erscheint am 5. Februar 1731 - siehe unter: www.kasselerkunden.de, - Einzelstücke



1292 wird die Landgrafschaft Hessen (Hassia) **Reichsfürstentum**. Landgraf Heinrich verlegte bereits 1277 seinen Hauptsitz von Marburg und Gudensberg in die neue Residenzstadt Kassel. Landgraf Philipp verfügt 1567 eine Erbteilung der Gebiete Hessens. Seine Söhne erhalten die Landgrafschaften Kassel, Darmstadt, Marburg und Rheinfels. Im Erbgang (kein männlicher Nachfolger) fallen 1583 Rheinfels und 1604 Marburg jeweils aufgeteilt an die Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt. Diese streiten um die Gebiete, bis 1648 der Friedensschluss in Nürnberg die die Hessenkriege beendet. Dennoch stellen auch die jeweiligen Regenten immer wieder neu Ansprüche auf Gebiete in Oberhessen (Marburg) und der Wetterau sowie besonders auf Besitz und Rechte in der strategisch wichtigen, reichen Grafschaft Rheinfels (Katzenelnbogen).

Der Landgraf von Hessen-Kassel wird 1803 Kurfürst und trägt den Titel „Königliche Hoheit“. In der Napoleon-Zeit wird Kassel die Hauptstadt des Königreichs Westfalen. Jérôme regiert bis 1813. Danach entsteht das Kurfürstentum Hessen neu. Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt tritt dem Rheinbund (Napoleon) bei, wird 1806 Großherzogtum mit der Residenzstadt Darmstadt. 1806 entsteht auch das Herzogtum Nassau mit der Residenzstadt Wiesbaden. 1866 (Preußen siegt im deutschen Krieg gegen Österreich, Kassel und Wiesbaden haben Österreich unterstützt) werden Kurhessen und Hessen-Nassau in der preußischen Provinz Hessen-Nassau im Königreich Preußen zusammengelegt, der Sitz des Oberpräsidenten ist Cassel, zwei Regierungsbezirke werden gebildet (Cassel und Wiesbaden). Aus dem Großherzogtum Hessen wird (nach Abdankung) 1920 der Volksstaat Hessen mit den Provinzen Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen. 1946 entsteht das heutige Bundesland Hessen mit der Landeshauptstadt Wiesbaden.



Landkarte mit den Gebieten der Landgrafschaft 1790, Kartograf F. J. J. Reilly, Wien - Kartenblatt Sammlung Fischer

Skizze Hessen, nordöstlich von Kassel, das Gebiet oben rechts der Fulda gehört zu Niedersachsen.

Ende des 18. Jahrhunderts war die Gegend um Landwehrhagen und Spiekershausen Teil des Herzogtums Braunschweig.

Auf dem Schmugglerpfad, hier gepunktet eingezeichnet, wurde auch Kaffee transportiert. Mit Booten über die Fulda gesetzt gelangte so zollfreier, preisgünstiger Kaffee ins Hessische.



Hintergrundkarte - Nordhessen - Kassel, die Fulda und Straßen Richtung Niedersachsen, Landwehrhagen - eigene Skizze



Fotos J. Fischer, 2018

Cafés in Kassels Innenstadt



Café, Kaffee, Coffee-Shop, Backstube, Mocca, Konditorei, Kaffee-Rösterei, Patisserie, Bäckerei, Chocolaterie...

Von oben links nach rechts:

Neue Fahrt - Ecke Theaterstraße, Neue Fahrt, Treppenstraße, Königsstraße-Friedrichsplatz, Königsplatz, Obere Karlsstraße, Königsplatz





- 44,9 % Steuer, Zoll, Fracht
- 23,7 % Einzelhandel
- 17,8 % Röstereien, Händler
- 8,5 % Plantagenbesitzer
- 5,1 % Löhne - Bauern, Arbeiter

Steueraufkommen
1 Milliarde Euro jährlich

Und der Zucker?

Foto und Kollage J. Fischer
Vgl. <https://kaffee.brandeins.de/>



Kaffee Schmoll, Obere Königsstraße
Kaiser-Automat, Untere Königsstraße
Café Polter, Kurfürstenstraße
Neu-Holland, Ausflugslokal, Drustelalstraße
Park Restaurant Karlsau mit Kasseler Zoo
Postkarten 1900 - 1935, Sammlung J. Fischer



Der Kaffee kommt nach Europa

„Anfang des 17. Jahrhunderts war der Bann gebrochen. Nachdem zuvor nur kleine Mengen an Kaffeebohnen als Souvenir aus den arabischen Staaten nach Europa gebracht worden waren, begann nun langsam ein schwunghafter Handel. Säckeweise traf der Kaffee in den großen Hafenstädten wie Venedig, London, Amsterdam und Hamburg ein und Kaffee wurde hier zu einem begehrten Getränk der weltgewandten Reichen.

1645 wurde das erste Kaffeehaus am Markusplatz in Venedig eröffnet, 1650 folgte Oxford, 1652 London, 1659 Marseille, 1663 Amsterdam und Den Haag und schließlich 1672 Paris. Die Deutschen bekamen 1673 in Bremen ihr erstes Kaffeehaus, Hamburg zog erst vier Jahre später nach. Das Kaffeehaus - gerade in Wien - war ein Ort der Kultur, wo sich die Vertreter aus Literatur und Kunst trafen. Hier wurde das bittere Getränk auf Wunsch mit Milch und Zucker oder Sahne verfeinert und mit einem Glas Wasser zu sich genommen.

Zuerst war der Kaffee auch hier nur ein Getränk für eine kleine, gut betuchte Gesellschaftsschicht. Das einfache Volk konnte sich das neue Getränk nicht leisten und blieb bei seinem traditionellen Genussmittel Bier. Erst nach und nach, als der Kaffee billiger wurde, setzte er sich auf weiter Ebene durch und die Kaffeehäuser wurden zu Orten, an denen sich Angehörige aller Schichten und Berufsgruppen trafen, um bei einer Tasse des anregenden Getränks über die politische und wirtschaftliche Situation zu diskutieren; ein Umstand, der vielen der Herrschenden jener Zeit nicht wirklich gefiel.

Der Preußenkönig Friedrich der Große stellte das Kaffeetrinken sogar 1768 unter Strafe, vermutlich weil er die aufrührerische Wirkung des Getränks fürchtete. Da der Kaffee aber mittlerweile zu einem wichtigen Handelsgut geworden war, wich das Verbot bald einem lukrativeren System: der Belegung des Handels mit Einfuhrzöllen und Steuern.“

<http://www.geschichte-kaffee.de/html/kaffee3.html>

Fairtrade



„80 Prozent des Kaffees wird von 25 Millionen Kleinbauernfamilien produziert, die weniger als 10 Hektar Land besitzen. Viele leben von weniger als 2 Dollar pro Tag, oft in abgelegenen Gegenden, und sind mit vielfältigen Problemen konfrontiert. Fairtrade ist ein ganzheitliches Konzept, das Kleinbauernfamilien hilft, sich aus dieser Spirale zu befreien.“

„Der Klimawandel stellt die Bauernfamilien vor große Herausforderungen. Das Auftreten bestimmter Schädlinge und Krankheiten wird durch den Temperaturanstieg begünstigt. Der Kaffeerost plagt momentan viele Regionen Lateinamerikas.

Der Weltmarktpreis für Kaffee schwankt immer wieder.

Schwache Verhandlungsposition: Kleinbauernfamilien, die nicht in Kooperativen zusammengeschlossen sind, sind lokalen Händlern schutzlos ausgeliefert und verfügen über keinen Zugang zu Markt- und Preisinformation.

Aufgrund kleiner Anbauflächen und niedriger Ernteerträge sind Kaffeebauernfamilien in einer Armutsfalle gefangen.

Wenige haben das Sagen in der Kaffee-Lieferkette, denn sie wird dominiert von einer kleinen Anzahl von multinationalen Handels- und Röstfirmen. Nur fünf multinationale Konzerne beherrschen 45% des Kaffeemarkts.

Steigende Landwirtschafts- und Haushaltskosten, nicht zuletzt ausgelöst durch die Wirtschaftskrise, machen den Kaffeebauernfamilien zu schaffen.“

<https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte-de/kaffee/hintergrund-fairtrade-kaffee.html>, neu formatiert J. Fischer